

BESCHLUSS DES VORSTANDES DER TSCHECHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Nr. 1/1997 Amtsblatt

vom 31. Oktober 1996,

mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (Ethik-Kodex),

in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung Nr. 3/1999 Amtsblatt, des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2003 Amtsblatt, des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 8/2004 Amtsblatt, des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/2005 Amtsblatt, des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 9/2006 Amtsblatt, des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 12/2006 Amtsblatt, des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2008 Amtsblatt, des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2010 Amtsblatt, des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2013 Amtsblatt und in der in Nr. 3/2003 Amtsblatt verkündeten Fassung der redaktionellen Mitteilung über die Berichtigung von Druckfehlern.

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß §§ 17 und 44 Abs. 4 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 85/1996 Slg., über die Rechtsanwaltschaft, (nachfolgend nur „RAG“ genannt) folgenden Beschluss gefasst:

ERSTER TEIL

ANWENDUNGSBEREICH DER REGELN DER BERUFSETHIK UND DER WETTBEWERBSREGELN FÜR RECHTSANWÄLTE DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Art. 1

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) An die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln (nachfolgend nur „Berufsregeln“ genannt) sind alle im Rechtsanwaltsverzeichnis, das von der Tschechischen Rechtsanwaltskammer (nachfolgend nur „Kammer“ genannt) geführt wird, eingetragenen Rechtsanwälte (nachfolgend nur „Rechtsanwälte“ genannt) gebunden; an die Berufsregeln sind ebenfalls dienstleistende europäische Rechtsanwälte (§ 35f RAG) und niedergelassene europäische Rechtsanwälte (§ 35l RAG) bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gebunden.¹

(2) Für die im durch die Kammer geführten Verzeichnis der Rechtsanwaltskonzipienten eingetragenen Rechtsanwaltskonzipienten gelten entsprechend diejenigen Bestimmungen der Berufsregeln, die sie betreffen können.

(3) Die Berufsregeln gelten sinngemäß auch für Handelsgesellschaften, deren unternehmerischer Gegenstand die Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 15 Abs. 1 RAG ist (nachfolgend nur „Gesellschaften“ genannt) und für ausländische juristische Personen, die eine Rechtsanwaltschaft gemäß § 35n RAG ausüben (nachfolgend nur „ausländische Gesellschaften“ genannt).

¹ Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.

* **Redaktionelle Anmerkung:** Jetzt §§ 35s bis 35u RAG.

Art. 2
Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die Rechtsordnung, nach der sich die rechtlichen Beziehungen des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten oder gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft richten, ist für den Anwendungsbereich dieser Berufsregeln nicht ausschlaggebend.

(2) Für die internationale Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten diese Berufsregeln subsidiär zum Ethik-Kodex der Rechtsanwälte der Europäischen Union in der geltenden Fassung.

Art. 3
Kollisionsbestimmungen

(1) Sofern ein Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet eines anderen Staates ausübt, als in dem er hierzu die Berechtigung hat, hat er die anwaltlichen Berufsregeln dieses Staates einzuhalten.

(2) Nimmt ein Rechtsanwalt in ausländischen Rechtsdienstleistungsmärkten am Wettbewerb teil, so hat er die Wettbewerbsregeln, die für die Rechtsanwälte auf dem Gebiet gelten, auf dem sein Handeln wettbewerbsrechtliche Wirkungen entfaltet, einzuhalten.

ZWEITER TEIL
ETHISCHE BERUFSREGELN

Erster Abschnitt

Allgemeine Regeln

Art. 4
Würde und Ansehen der Rechtsanwaltschaft

(1) Der Rechtsanwalt ist allgemein verpflichtet, durch redliches, ehrenhaftes und höfliches Verhalten zu Würde und Ansehen der Rechtsanwaltschaft beizutragen.

(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet übernommene Verpflichtungen zu erfüllen. Er darf nur dann eine Verpflichtung oder Bürgschaft für eine fremde Verpflichtung übernehmen, wenn er sich ihrer Erfüllung sicher ist.

(3) Äußerungen des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit haben sachlich, nüchtern und keinesfalls bewusst wahrheitswidrig zu erfolgen.

(4) Jegliche systematische Besorgung von fremden Angelegenheiten durch einen Rechtsanwalt gegen Entgelt wird im Sinne der Berufsregeln als Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit betrachtet.

Art. 5
Sonstige unternehmerische Tätigkeit

(1) Die aktive Beteiligung eines Rechtsanwalts an einer unternehmerischen Tätigkeit, deren Gegenstand nicht die Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit ist, die aber teilweise in der Entrichtung von Rechtsdienstleistungen besteht, darf nicht im Widerspruch zu diesen Berufsregeln stehen; die Verpflichtung des Rechtsanwalts gemäß Art. 3 bezüglich der Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit auf dem Gebiet eines fremden Staates wird dadurch nicht berührt.

(2) Mit einem Unternehmer, der nicht Rechtsanwalt ist und dessen Unternehmensgegenstand auch die Besorgung von fremden Angelegenheiten oder deren Vermittlung einschließt, arbeitet der Rechtsanwalt lediglich auf Grundlage einer direkt durch den Mandanten erteilten Weisung zusammen.

Zweiter Abschnitt
Pflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten

Art. 6
Grundsätzliche Regeln

(1) Berechtigte Interessen des Mandanten haben Vorrang vor den eigenen Interessen des Rechtsanwalts und auch vor der Rücksichtnahme auf andere Rechtsanwälte.

(2) In Sachen, in denen der Rechtsanwalt gerichtlich oder durch die Kammer bestellt wurde, hat er mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt wie in Sachen der übrigen Mandanten zu verfahren.

(3) Ohne Zustimmung des Mandanten ist der Rechtsanwalt nicht berechtigt, die Wahrheit oder Vollständigkeit von Sachverhaltsinformationen, die dem Rechtsanwalt vom Mandanten gewährt wurden, zu überprüfen.

(4) Informationen, die der Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der entrichteten Rechtsdienstleistung vom Mandanten oder über den Mandanten erfährt, darf er weder zum Nachteil des Mandanten noch zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter verwenden.

(5) Aus der Vergütung des Rechtsanwalts für die Vertretung von Verfahrensbeteiligten vor Gericht oder einer anderen Behörde hervorgehende Forderungen kann der Rechtsanwalt einseitig nur gegen eine Forderung des Mandanten auf Auszahlung zuerkannter Verfahrenskostenerstattung anrechnen.

Art. 7
Übernahme des Mandats

(1) Erbringt der Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen in Vertragsangelegenheiten nur für eine der Vertragsparteien, so ist er berechtigt, für diese Vertragspartei auch bei einer eventuellen, aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen, sofern die Vertragsparteien bereits bei der Vorbereitung des Vertrages Kenntnis hatten, dass der Rechtsanwalt nur einer von ihnen Rechtsdienstleistungen erbringt und sie die Gelegenheit hatten, sich einen eigenen qualifizierten Rechtsvertreter zu besorgen.

(2) Mehreren Personen, deren Interessen miteinander nicht im Widerspruch stehen, kann der Rechtsanwalt in derselben Sache nur mit Einverständnis aller dieser Personen Rechtsdienstleistungen erbringen, es sein denn, dass er hierzu gerichtlich bestellt oder von der Kammer bestimmt wurde.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Erbringung von Rechtsdienstleistungen für mehrere Personen in derselben Sache auch dann abzulehnen, wenn offensichtlich die Gefahr besteht, dass es im Laufe der Erledigung der Sache zu einem Widerspruch ihrer Interessen kommt.

Art. 8
Ablehnung des Mandats und Rücktritt vom Vertrag

(1) In Fällen, in denen der Rechtsanwalt verpflichtet oder berechtigt ist, ein Mandat abzulehnen und beabsichtigt dies zu tun, hat er stets entsprechende Maßnahmen zur Abwendung eines demjenigen, der die Rechtsdienstleistungen begehrt, unmittelbar drohenden Schadens durchzuführen.

(2) Der Rechtsanwalt hat das Mandat auch in dem Fall abzulehnen, wenn durch die Erbringung der Rechtsdienstleistungen Interessen von Personen gefährdet wären, denen er bereits Rechtsdienstleistungen erbringt, und zwar auch zum Beispiel aufgrund einer Arbeitsüberbelastung des Rechtsanwalts.

(3) In einer Sache, zu der Rechtsanwalt nicht ausreichende Erfahrung oder spezielle Kenntnisse hat, hat er das Mandat abzulehnen, es sei denn, dass die Person, die die Entrichtung der Rechtsdienstleistung begehrt, sich nach entsprechender Erläuterung mit der Erbringung der Rechtsdienstleistung einverstanden erklärt; in einem solchen Falle hat der Rechtsanwalt in der Regel mit einem anderen Rechtsanwalt oder einem anderen Fachmann zusammenzuarbeiten. Dies bezieht sich nicht auf Sachen, in denen der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt oder von der Kammer bestimmt wurde.

(4) Der Rechtsanwalt hat ein Mandat auch dann abzulehnen, wenn sein gesundheitlicher oder psychischer Zustand ihn an der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung hindert.

(5) Wird die Rechtsanwaltschaftigkeit von mehreren Rechtsanwälten im Rahmen einer Vereinigung von Rechtsanwälten, in einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft ausgeübt, so darf keiner von Ihnen wissentlich ein Mandat übernehmen, das einer der Rechtsanwälte ablehnen müsste, wenn er die Rechtsanwaltschaftigkeit selbstständig ausüben würde.

(6) Der Rechtsanwalt hat die Erbringung von Rechtsdienstleistungen auch in dem Falle abzulehnen, wenn er sich verpflichten müsste, auch nur zum Teil Kosten des Mandanten ohne Anspruch auf Erstattung zu tragen.

Art. 9

Pflichten im Laufe des Mandats

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Mandanten ordnungsgemäß über den Verlauf der Erledigung seiner Sache zu informieren und ihm rechtzeitig Erläuterungen und notwendige Unterlagen für die Erwägung weiterer Weisungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Geld und sonstige Wertpapiere, die der Rechtsanwalt zum gegebenen Zweck übernommen hat, ist er verpflichtet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren; er darf sie nicht anders als zum festgesetzten Zweck benutzen. Eventuelle Wertzuwächse ist er verpflichtet, dem Hinterleger herauszugeben, falls nichts anders vereinbart wurde. Die durch die entsprechende Berufsvorschrift festgelegten Pflichten des Rechtsanwalts bei der Durchführung der Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder sonstigem Vermögen des Mandanten^{1a} durch den Rechtsanwalt sind davon nicht betroffen.

(3) Erweitert sich im Laufe der Entrichtung der Rechtsdienstleistung der Umfang einer möglichen Schadensersatzhaftung des Rechtsanwalts erheblich, so ist er verpflichtet, den Umfang seiner Haftpflichtversicherung entsprechend zu erweitern, gegebenenfalls von dem Vertrag mit dem betroffenen Mandanten zurückzutreten.

(4) Bei der Beendigung des Mandats ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Mandanten oder seinem Vertreter auf Antrag alle Schriftsätze, die für die Sache von Bedeutung sind und die ihm der Mandant anvertraut hat oder die im Laufe der Bearbeitung der Sache erstellt wurden, ohne unnötigen Verzug herauszugeben; die Erfüllung dieser Pflicht darf nicht durch die Bezahlung der beanspruchten Gebühr oder Auslagen bedingt werden.

Art. 9a

Durchführung der Verwahrung von Geld, Wertpapieren und sonstigem Vermögen des Mandanten durch den Rechtsanwalt

Bei der Durchführung der Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder sonstigem Vermögen des Mandanten ist der Rechtsanwalt verpflichtet, nach den entsprechenden Rechts- und Berufsvorschriften vorzugehen.²

^{1a} Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 7/2004 Amtsblatt, über die Durchführung der Verwahrung von Geld, Wertpapieren und sonstigem Vermögen des Mandanten durch den Rechtsanwalt.

² § 56a RAG.

Gesetz Nr. 61/1996 Slg., über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus strafbaren Handlungen und über die Änderung und Ergänzung der damit zusammenhängenden Gesetze, in der Fassung der späteren Vorschriften.

(Redaktionelle Anmerkung: Jetzt Gesetz Nr. 253/2008 Slg., über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus strafbaren Handlungen und die Finanzierung des Terrorismus, in der Fassung der späteren Vorschriften.)

Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/2004 Amtsblatt, mit dem das Vorgehen der Rechtsanwälte und des Kontrollrats der Tschechischen Rechtsanwaltskammer bei der Erfüllung der durch Rechtsvorschriften über Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus strafbaren Handlungen bestimmten Pflichten geregelt wird.

(Redaktionelle Anmerkung: Jetzt Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2008 Amtsblatt, mit dem Einzelheiten der Pflichten von Rechtsanwälten und des Vorgehens des Kontrollrats der Tschechischen Rechtsanwaltskammer in Beziehung zum Gesetz über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus strafbaren Handlungen und die Finanzierung des Terrorismus festgelegt werden.)

Art. 10
Vergütung des Rechtsanwalts

(1) Bei der Vereinbarung der vertraglichen Vergütung ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Mandanten wahrheitsgemäße Informationen über den zu erwartenden Umfang seiner Leistungen und auf dessen Verlangen ebenfalls eine vollständige Erklärung der Höhe der außervertraglichen Vergütung in der gegebenen Sache zu geben.

(2) Die vertragliche Vergütung muss angemessen sein. Sie darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert und zur Schwierigkeit der Sache stehen.

(3) Bei der Beurteilung der Angemessenheit der vertraglichen Vergütung werden insbesondere die Verhandlungsfähigkeiten und die Möglichkeiten des Rechtsanwalts und des Mandanten, der Umfang der Informationen des Mandanten über die Verhältnisse auf dem Markt der Rechtsdienstleistungen, Spezialkenntnisse, Erfahrungen, der Ruf und die Fähigkeiten des Rechtsanwalts, die Art und die Dauer der bestehenden Beziehung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten hinsichtlich der Entrichtung von Rechtsdienstleistungen, die zeitlichen Forderungen des Mandanten bezüglich der Erledigung der Sache, die Schwierigkeit und Neuartigkeit der mit der Sache verbundenen Sachverhalts- und Rechtsproblematik und die Wahrscheinlichkeit, dass der Rechtsanwalt als Folge der Übernahme der Sache des Mandanten die Übernahme anderer Sachen ablehnen müssen wird, berücksichtigt.

(4) Über seine Leistungen für den Mandanten führt der Rechtsanwalt entsprechende Aufzeichnungen, die er dem Mandanten auf Antrag mit vollständiger Erklärung zur Verfügung zu stellen hat.

(5) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eine durch einen Anteil am Wert oder am Ergebnis der Sache bestimmte vertragliche Vergütung zu vereinbaren, wenn die Höhe dieser so vereinbarten Vergütung nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 angemessen ist. Als angemessen kann jedoch in der Regel keine durch Anteil am Ergebnis der Sache bestimmte vertragliche Vergütung angesehen werden, bei der dieser Anteil höher als 25 % ist.

(6) Der Rechtsanwalt darf mit dem Mandanten keinen Vertrag abschließen, bei dem sich der Mandant unter für ihn nachteiligen Bedingungen zu Leistungen gegenüber dem Rechtsanwalt verpflichtet, es sei denn, dass der Mandant die Möglichkeit hatte, sich über diesen Vertrag mit einem anderen unabhängigen Rechtsanwalt zu beraten und der Vertrag schriftlich geschlossen wurde. Der Rechtsanwalt darf gleichfalls mit dem Kunden keinen solchen Vertrag schließen, der dem Mandanten das Erlangen eines unberechtigten Vermögensvorteils ermöglichen würde; insbesondere wird die Differenz zwischen der Vergütung des Rechtsanwalts und der Vergütung für eine gerichtlich bestimmte Vertretung im Rahmen einer Entscheidung über die Verfahrenskostenerstattung als unberechtigter Vermögensvorteil betrachtet.

(7) Bei der Bewertung der Angemessenheit einer Anzahlung werden neben einer zurückhaltenden Abschätzung der gesamten Vergütung auch die zu erwartenden Barauslagen berücksichtigt.

(8) Der Rechtsanwalt hat sich stets um die finanziell effizienteste Lösung des Rechtsstreits zu bemühen. Entsprechend den Umständen des Falles hat er dem Mandanten zu einem geeigneten Zeitpunkt einen Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung oder eine Lösung im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens zu empfehlen.

(9) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Mandanten auf seinen eventuellen Anspruch auf kostenlose Prozesskostenbeihilfe nach dem besonderen Gesetz⁵ hinzuweisen.

Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 7/2004 Amtsblatt über die Durchführung der Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder anderes Vermögen durch den Rechtsanwalt.

⁵ § 30, § 138 Abs. 3 ZPO, § 33 Abs. 2, § 151 StPO.

Dritter Abschnitt
Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltschaft

Art. 11
Kollegiale Pflichten

(1) Der Rechtsanwalt darf einen anderen Rechtsanwalt nicht verleumden oder gegen ihn ohne schwerwiegenden Grund einen Rechtsstreit führen. Ist die Person, mit der die entrichtete Rechtsdienstleistung zusammenhängt, durch einen Rechtsanwalt vertreten, so darf der Rechtsanwalt mit ihr nicht ohne vorherige Zustimmung des sie vertretenden Rechtsanwalts direkt handeln und ebenso darf er es nicht ablehnen mit diesem Rechtsanwalt zu verhandeln.

(2) Der Rechtsanwalt darf die Entrichtung von Rechtsdienstleistungen für einen Mandanten, dem in der gleichen Sache Rechtsdienstleistungen ebenfalls von einem anderen Rechtsanwalt entrichtet werden, nicht ohne Zustimmung des bereits beauftragten Rechtsanwalts übernehmen; fehlt diese Zustimmung, so darf die Entrichtung der Rechtsdienstleistungen erst nach der ordnungsgemäßen Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem bereits beauftragten Rechtsanwalt übernommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt darf sich nicht an Tätigkeiten von Personen beteiligen, die Rechtsdienstleistungen entrichten, obwohl sie hierzu nicht berechtigt sind, und solche Tätigkeiten auch nicht unterstützen. In besonders schwerwiegenden Fällen hat er die Person, die eine solche Tätigkeit durchführt, der Kammer anzuzeigen.

Art. 12
Pflichten bei der gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit und der dauerhaften Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten

(1) Verträge zwischen Rechtsanwälten über die gemeinsame Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit in einer Vereinigung von Rechtsanwälten oder Verträge über die Gründung einer Gesellschaft dürfen keine Bestimmungen enthalten, die die Pflichten der Rechtsanwälte, die sich aus den Rechts- oder Berufsvorschriften und aus dem abgelegten Eid ergeben, einschränken oder im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei der Entrichtung von Rechtsdienstleistungen stehen würden.

(2) Rechtsanwälte, die Rechtsdienstleistungen gemeinsam in einer Vereinigung von Rechtsanwälten oder in einer Gesellschaft ausüben, haben sich gegenseitig angemessen über die von ihnen entrichteten Rechtsdienstleistungen zu unterrichten, und zwar in dem zum Ausschluss von Interessenskonflikten notwendigen Umfang.

(3) Ein Rechtsanwalt, der Rechtsdienstleistungen in einer Vereinigung oder einer Gesellschaft erbringt, darf nicht zum Nachteil eines anderen Mitglieds der Vereinigung oder Gesellschafters oder zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter spezielle Informationen, die er im Zusammenhang mit einer solchen Entrichtung von Rechtsdienstleistungen erlangt hat, verwenden. Diese Pflicht dauert auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft des Rechtsanwalts in der Vereinigung oder Gesellschaft an.

(4) Die vorangegangenen Bestimmungen werden auch für Vereinbarungen zwischen Rechtsanwälten über die gemeinsame Entrichtung von Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren Fällen gemäß § 14 Abs. 6^{*} RAG (nachfolgend nur „ständige Zusammenarbeit von Rechtsanwälten“ genannt) angewandt.

Art. 13
Vertretung bei der Entrichtung von Rechtsdienstleistungen

(1) Ist nichts anderes vereinbart, so obliegt dem Vertreter eine außervertragliche Vergütung in der Höhe nach dem Rechtsanwaltstarif. Der Vertretende haftet für ihre Auszahlung.

(2) Falls der um Vertretung ersuchte Rechtsanwalt diese zu übernehmen ablehnt, hat er dies dem zu Vertretenden ohne unnötigen Verzug mitzuteilen; in einem solchen Fall ist er allerdings verpflichtet, unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwendung negativer Auswirkungen für den zu Vertretenden oder seinen Mandanten notwendig sind, zu treffen.

^{*} **Redaktionelle Anmerkung:** Jetzt Absatz 5.

(3) Das Ersuchen um die Durchführung einer Vertretung und der Bericht über ihre Ausführung müssen der Sorgfalt eines ordentlichen Fachmanns und den Umständen des Falles entsprechen.

Art. 14

Allgemeine Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltschaft

(1) Übernimmt der Rechtsanwalt die Vertretung eines Mandanten in einem Rechtsstreit gegen einen anderen Rechtsanwalt oder gegen eine Gesellschaft, so ist er verpflichtet, ohne unnötigen Verzug die Kammer darüber und über das Ergebnis des Rechtsstreits zu unterrichten.

(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, alle Personen, die sich an seiner mit der Entrichtung von Rechtsdienstleistungen verbundenen Tätigkeit beteiligen, ordnungsgemäß und rechtzeitig über den Umfang ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht zu belehren, und zwar auch im Zusammenhang mit Zeugenaussagen dieser Personen.

Art. 15

Pflichten gegenüber Rechtsanwaltskonzipienten

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, einem Rechtsanwaltskonzipienten, der sich bei ihm im Arbeitsverhältnis befindet, eine zweckmäßige rechtliche praktische Ausbildung zu ermöglichen, ihn sorgfältig zu führen und so zu beaufsichtigen, dass dieser die zum Ablegen der Rechtsanwaltsprüfung und zur Ausübung der Rechtsanwalts Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen erlangt und sich die Regeln der Berufsethik aneignet und diese einhält.

(2) Steht der Konzipient im Arbeitsverhältnis zu einer Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft, so bestimmt die Gesellschaft einen Rechtsanwalt zur Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und teilt dies ohne unnötigen Verzug der Kammer mit.

(3) Der Konzipient darf nur im Arbeitsverhältnis zu einem {einzigem} Rechtsanwalt stehen. Den Abschluss des Arbeitsverhältnisses mit dem Rechtsanwaltskonzipienten hat der Rechtsanwalt der Kammer unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Abschluss des Arbeitsverhältnisses anzuzeigen; er hat ebenso zu verfahren, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Rechtsanwaltskonzipienten im Verlauf der Ausübung seiner rechtlichen Praxisausbildung endet oder wenn während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auf Seiten des Konzipienten Arbeitshindernisse eintraten, die länger als 60 aufeinander folgende Arbeitstage dauerten.

(4) Der Rechtsanwalt darf dem Rechtsanwaltskonzipienten nur in Ausnahmefällen seine Zustimmung zur Ausübung anderer Erwerbstätigkeit laut der Rechtsvorschrift^{5a} geben, sofern schwerwiegende Gründe dafür vorliegen und die ordnungsgemäße Ausübung der rechtlichen Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Konzipienten eine Bescheinigung über die Dauer seiner praktischen Ausbildung als Rechtsanwaltskonzipient auszustellen.

(6) In der Bescheinigung muss der Rechtsanwalt ebenfalls die Leistung der praktischen Ausbildung im Hinblick auf die Erreichung ihres Zweckes gemäß Absatz 1 bewerten. Dabei hat er insbesondere zu berücksichtigen, ob die praktische Ausbildung nicht durch die gleichzeitige Ausübung einer anderen Tätigkeit seitens des Rechtsanwaltskonzipienten negativ beeinflusst wurde oder ob sich der Konzipient seiner Ausbildung nicht im ausreichenden Umfang gewidmet hat.

(7) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Konzipienten einen angemessenen Lohn zu zahlen, er darf allerdings keine Maßnahmen treffen, durch welche der Konzipient faktisch sein Gesellschafter bei der Ausübung der Rechtsanwalts Tätigkeit würde oder welche den Rechtsanwalt in eine finanzielle Abhängigkeit gegenüber dem Konzipienten bringen würden.

(8) Der Konzipient darf zum Nachteil der Rechtsanwalts, bei dem er arbeitet, oder zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter keine besonderen Informationen verwenden, die er im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis zum Rechtsanwalt erlangt hat. Diese Verpflichtung dauert auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Konzipienten zum Rechtsanwalt an.

^{5a} § 75 des Arbeitsgesetzbuchs.

Art. 15a

Pflichten bei der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Arbeitsverhältnis

(1) Ein Rechtsanwalt, der einen anderen Rechtsanwalt in einem Arbeitsverhältnis gemäß § 15a Abs. 1 RAG (nachfolgend nur „angestellter Rechtsanwalt“ genannt) beschäftigt, ist verpflichtet, ihm entsprechende Arbeitsbedingungen zur ordentlichen Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu ermöglichen. Den Abschluss des Arbeitsverhältnisses mit dem angestellten Rechtsanwalt hat der Rechtsanwalt der Kammer unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Abschluss des Arbeitsverhältnisses anzuzeigen.

(2) Sofern der angestellte Rechtsanwalt Erklärungen über die Echtheit einer Unterschrift gemäß § 25a RAG ausstellt, tut er dies in seinem Namen und für Rechnung des Arbeitgebers.

(3) Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist der angestellte Rechtsanwalt verpflichtet, die Erfüllung einer Weisung seines Arbeitgebers abzulehnen, wenn diese im Widerspruch zu einer Rechts- oder Berufsvorschrift oder zu den Weisungen des Mandanten steht.

(4) Die Bestimmung von Artikel 15 Abs. 8 gilt für den angestellten Rechtsanwalt entsprechend.

Art. 16

Pflichten bezüglich der Kanzleiführung

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Rechtsanwaltschaft vor allem an seinem Sitz auszuüben. Sofern er in der gleichen oder einer anderen Gemeinde eine Niederlassung seiner Kanzlei eröffnet oder regelmäßig Rechtsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu einer im Voraus bestimmten Zeit außerhalb seines Sitzes erbringt, ist er verpflichtet, die Kammer ohne unnötigen Verzug zu benachrichtigen.

(2) Der Rechtsanwalt hat seine Kanzlei so zu führen, dass die Ehrbarkeit der Rechtsanwaltschaft nicht herabgesetzt wird. Mit der Durchführung von Bürotätigkeiten hat er nur entsprechend qualifizierte, verantwortungsbewusste und unbescholtene Personen zu beauftragen und ihre Tätigkeit fortlaufend zu beaufsichtigen. Die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 4 und Abs. 7 über die Rechtsanwaltskonzipienten gelten entsprechend auch für diese Personen.

(3) An seinem Sitz oder dem anderen in Absatz 1 aufgeführten Ort muss der Rechtsanwalt in der Regel zu im Voraus von ihm bestimmten geregelten Zeiten persönlich anwesend sein; für den Fall, dass ernsthafte Gründe seiner persönlichen Anwesenheit entgegenstehen, muss er das Hinterlassen einer Nachricht ermöglichen.

(4) Über seine Leistungen und die Leistungen seiner Kanzlei hat der Rechtsanwalt in dem Umfang und auf die Art und Weise, die sich aus den Rechtsvorschriften und den an die ordentliche Ausübung der Rechtsanwaltschaft gestellten besonderen Anforderungen ergeben, Buch zu führen.

Vierter Abschnitt

Sonstige Pflichten des Rechtsanwalts

Art. 17

Pflichten der Rechtsanwälte bei Verfahren vor Gerichten und anderen Behörden

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gegenüber Gerichten, Schiedsgerichtsorganen, Organen der öffentlichen Verwaltung und sonstigen Behörden, die in rechtlichen Angelegenheiten entscheiden, als auch gegenüber Personen, die deren Aufgaben erfüllen, die angemessene Achtung und Höflichkeit zu wahren.

(2) Der Rechtsanwalt darf in einem Verfahren keine Angaben machen oder Beweise erheben, von denen er weiß, dass sie wahrheitswidrig oder irreführend sind, und zwar auch nicht auf Weisung des Mandanten.

(3) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Verfahren redlich zu handeln, die gesetzlichen Rechte der übrigen Verfahrensbeteiligten zu respektieren und sich gegenüber ihnen und ebenfalls gegenüber den sonstigen am Verfahren beteiligten Personen so zu benehmen, dass weder die Ehrbarkeit des Rechtsanwalts noch die Ehrbarkeit der Rechtsanwaltschaft herabgesetzt wird. Er darf bei diesen Angelegenheiten ohne die Anwesenheit, gegebenenfalls ohne das Wissen des Rechtsanwalts der Gegenpartei oder dieser Partei im Falle, dass diese nicht rechtsanwaltlich vertreten ist, nicht mit Personen,

die Aufgaben der Gerichte oder sonstiger Organe erfüllen, verhandeln oder ihnen Schriftsätze übergeben, es sei denn, dass die Prozessvorschriften ein solches Vorgehen genehmigen.

(4) Sind für die Verhandlung vor Gericht oder vor einem sonstigen Organ besondere Verhaltensregeln bestimmt oder üblich, zum Beispiel hinsichtlich der Ansprache von Personen, der Amtskleidung, der Erteilung des Wortes, der Platzanweisung u. Ä., so ist der Rechtsanwalt zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet.

Art. 17a

Bei der Durchführung einer Hausdurchsuchung oder einer anderen Durchsuchung gemäß der Strafprozessordnung, bei der Durchführung einer Betriebsprüfung gemäß dem Gesetz über die Verwaltung der Steuern und Gebühren und bei der Durchführung einer Nachprüfung gemäß dem Zollgesetz ist der Rechtsanwalt, falls eine solche Durchsuchung oder Prüfung in Räumlichkeiten durchgeführt wird, in denen er die Rechtsanwaltschaft ausübt oder in denen sich Urkunden oder andere Informationsträger befinden, die Angaben enthalten, auf die sich laut Gesetz die Schweigepflicht des Rechtsanwalts bezieht (nachfolgend nur „Urkunden“ genannt), verpflichtet, das zur Durchführung der Durchsuchung oder Kontrolle zuständige Organ (nachfolgend nur „zuständiges Organ“ genannt) auf seine gesetzliche Schweigepflicht und die damit verbundene begrenzte Herausgabepflicht hinzuweisen. Die Einsicht in den Inhalt von Urkunden, von denen der Rechtsanwalt annimmt, dass sich darauf seine Schweigepflicht bezieht, kann er dem zuständigen Organ nur mit Zustimmung eines der Durchsuchung oder Prüfung anwesenden Vertreters der Kammer ermöglichen. Sofern der Vertreter der Kammer dem zuständigen Organ das Einverständnis zur Kenntnisnahme des Inhalts der Urkunde nicht erteilt, wird das weitere Vorgehen durch die entsprechenden Rechts- und Berufsvorschriften geregelt.^{5b}

Art. 18

Gemeinnützige Tätigkeit

(1) Wurde der Rechtsanwalt dazu aufgefordert, so ist er verpflichtet, sich im angemessenen Ausmaß an Projekten zu beteiligen, die auf die Durchsetzung oder den Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten ausgerichtet sind, und zwar auch ohne Anspruch auf Vergütung, es sei denn, dass ihn schwerwiegende Gründe daran hindern.

(2) Zu den gleichen Bedingungen ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich auf Aufforderung der Kammer an Projekten zu beteiligen, deren Ziel die Verwirklichung der Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats oder die Vervollkommnung der Rechtsordnung der Tschechischen Republik ist.

Art. 18a

Rückgabe der Bescheinigung und des Identifikationsausweises bei Aussetzung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

(1) Ein Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, dem die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ausgesetzt wurde, hat die Bescheinigung über die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 5d Abs. 1 RAG) oder die Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der europäischen Rechtsanwälte (§ 35m Abs. 3 RAG) unverzüglich abzugeben.

(2) Nach Erlöschen der Aussetzung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gibt die Kammer dem Rechtsanwalt oder niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt die ihr nach Absatz 1 abgegebene Bescheinigung unverzüglich zurück.

^{5b} § 85b StPO.

§ 16 Abs. 9 bis 11 des Gesetzes über die Verwaltung von Steuern und Gebühren.

Redaktionelle Anmerkung: Jetzt § 255 des Gesetzes Nr. 280/2009 Slg., Steuerordnung, in der Fassung der späteren Vorschriften.

§ 127 Abs. 15 bis 17 des Zollgesetzes.

§§ 200j bis 200m ZPO.

Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/2006 Amtsblatt, mit dem das Vorgehen für die Bestimmung eines Vertreters der Tschechischen Rechtsanwaltskammer bei der Durchführung von Durchsuchungen und Prüfungen geregelt wird.

(3) Für die Rückgabe des Identifikationsausweises des Rechtsanwalts oder Identifikationsausweises des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts und für die Rückgabe des Identifikationsausweises eines Rechtsanwaltskonzipienten im Falle der Aussetzung der Ausübung der rechtlichen Praxis gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

DRITTER TEIL WETTBEWERBSREGELN DER RECHTSANWÄLTE

Erster Abschnitt Grundsätzliche Regeln

Art. 19 Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Interesse der Mandanten und seiner Wettbewerber hat sich der Rechtsanwalt im Wettbewerb mit anderen Rechtsanwälten redlich zu verhalten. Insbesondere benutzt er zu Wettbewerbszwecken keine wissentlich wahrheitswidrige, irreführende oder den Namen eines anderen Rechtsanwalts herabwürdigende Angaben. Für die Zwecke dieser Bestimmung ist irreführende Angabe jede Angabe, die ungerechtfertigte Erwartungen über Ergebnisse, die der Rechtsanwalt erreichen könnte, oder Zweifel daran, dass das Ergebnis mit im Einklang mit den Gesetzen und den Berufsvorschriften stehenden Mitteln erlangt wird, erwecken kann.

(2) Die Bezeichnung „advokát“ {Rechtsanwalt} kann der Rechtsanwalt auch außerhalb der Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit benutzen.

(3) Im Wettbewerb hat der Rechtsanwalt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über den wirtschaftlichen Wettbewerb^{5c} vorzugehen.

Zweiter Abschnitt Berufsbezeichnung und Firma des Rechtsanwalts, Berufsbezeichnung und Firma eines europäischen Rechtsanwalts, gemeinsamer Name einer Vereinigung von Rechtsanwälten und Firma einer Gesellschaft

Art. 20

Je nach der Art und Weise, auf welche die Rechtsanwaltstätigkeit ausgeübt wird (§ 11 Abs. 1 RAG), ist der Rechtsanwalt, der die Rechtsanwaltstätigkeit selbständig ausübt, verpflichtet, die Rechtsdienstleistungen, wenn er nicht im Handelsregister eingetragen ist, unter seiner Berufsbezeichnung (nachfolgend nur „Berufsbezeichnung des Rechtsanwalts“ genannt) oder, wenn er im Handelsregister eingetragen ist, unter seiner Handelsfirma (nachfolgend nur „Firma des Rechtsanwalts“ genannt) zu erbringen; Mitglieder einer Vereinigung haben die Rechtsdienstleistungen unter dem gemeinsamen Namen der Vereinigung (nachfolgend nur „gemeinsamer Name der Vereinigung“ genannt) zu erbringen und eine Gesellschaft hat die Rechtsdienstleistungen unter ihrer Handelsfirma (nachfolgend nur „Firma der Gesellschaft“ genannt) zu erbringen.

Art. 21 Bezeichnung und Firma des Rechtsanwalts

(1) Die Bezeichnung des Rechtsanwalts enthält neben seinem Vornamen und Nachnamen lediglich einen Zusatz, der ausdrückt, dass Gegenstand seiner unternehmerischen Tätigkeit die Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit ist, z. B. „advokát“ {Rechtsanwalt}, „advokátka“ {Rechtsanwältin} oder „advokátní kancelář“ {Rechtsanwaltskanzlei}.^{5d}

(2) Die Firma des Rechtsanwalts ist die Bezeichnung, unter der der Rechtsanwalt im Handelsregister eingetragen ist; neben seinem Vornamen und Nachnamen enthält die Firma lediglich einen Zusatz, der ausdrückt, dass Gegenstand seiner unternehmerischen Tätigkeit die Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit

^{5c} Z. B. § 41 ff. HGB, Gesetz Nr. 143/2001 Slg., über den Schutz des Wettbewerbs und die Änderung einiger Gesetze (Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs), in der Fassung der späteren Vorschriften.

^{5d} § 12 RAG.
§ 8 Abs. 2 HGB.

ist, z. B. „advokát“ {Rechtsanwalt}, „advokátka“ {Rechtsanwältin} oder „advokátní kancelář“ {Rechtsanwaltskanzlei}.^{5e}

(3) Die Berufsbezeichnung des Rechtsanwalts oder die Firma des Rechtsanwalts kann seine wissenschaftlichen Grade und akademische oder pädagogische Titel enthalten.

Art. 22

Berufsbezeichnung und Firma eines europäischen Rechtsanwalts

(1) Ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik die Berufsbezeichnung und anderen Angaben, die in § 35g RAG angeführt sind, zu verwenden.

(2) Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, der selbstständig Rechtsdienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik nur seinen Vornamen und Nachnamen und einen seine Berufsbezeichnung enthaltenden Zusatz^{5f} und weitere, in § 35n Abs. 2 RAG angeführte Angaben (nachfolgend nur „Berufsbezeichnung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts“ genannt) zu verwenden.

(3) Die Firma eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist die Bezeichnung, unter der der niedergelassene europäische Rechtsanwalt im Handelsregister eingetragen ist; diese Bezeichnung enthält neben dem Vornamen und dem Nachnamen des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts nur seine Berufsbezeichnung oder sonstige, im Abs. 2 angeführte Angaben (nachfolgend nur „Firma des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts“ genannt).

(4) Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, der gemäß § 5b RAG als Rechtsanwalt in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen wurde, ist als Rechtsanwalt berechtigt, im Zusatz zu seiner Bezeichnung oder seiner Firma laut den Absätzen 2 und 3 weiterhin auch seine Berufsbezeichnung^{5f} gemäß § 35n Abs. 2 RAG zu verwenden

(5) Die Bestimmung von Art. 21 Abs. 3 gilt sinngemäß {auch} für den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt.

Art. 23

Gemeinsamer Name einer Vereinigung von Rechtsanwälten und Firma einer Gesellschaft

(1) Der gemeinsame Name der Vereinigung enthält nur

- a) den Nachnamen oder den Vornamen und Nachnamen (nachfolgend nur „Nachname“ genannt) mindestens eines der derzeitigen oder ehemaligen Mitglieder der Vereinigung, gegebenenfalls mit dem Zusatz „a partneři“ {und Partner} oder „a společníci“ {und Gesellschafter} und
- b) einen Zusatz, der ausdrückt, dass es sich um eine Vereinigung handelt, deren Zweck die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist, z. B. „sdružení advokátů“ {Vereinigung von Rechtsanwälten}, „advokáti“ {Rechtsanwälte}, „advokátní kancelář“ {Rechtsanwaltskanzlei}.

(2) Die Firma der Gesellschaft ist ihre Bezeichnung, unter der sie in das Handelsregister eingetragen ist; neben dem die Rechtsform der Gesellschaft bezeichnenden Zusatz ist Bestandteil der Firma der Gesellschaft nur

- a) der Nachname mindestens eines der derzeitigen oder ehemaligen Gesellschafter und

^{5e} § 12 RAG.
§ 9 Abs. 1 HGB.

^{5f} Mitteilung des Justizministeriums Nr. 253/2004 Slg., mit der die Berufsbezeichnungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) RAG bekannt gegeben werden.

(Redaktionelle Anmerkung: Jetzt Mitteilung des Justizministeriums Nr. 121/2007 Slg., mit der die Berufsbezeichnungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) RAG bekannt gegeben werden.)

b) ein Zusatz, der ausdrückt, dass es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Unternehmensgegenstand die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist, z. B. „sdružení advokátů“ {Vereinigung von Rechtsanwälten}, „advokáti“ {Rechtsanwälte}, „advokátní kancelář“ {Rechtsanwaltskanzlei}.^{5g}

(3) Für die Verwendung des Nachnamens des Rechtsanwalts, der Bestandteil des gemeinsamen Namens der Vereinigung oder der Firma der Gesellschaft ist, gilt die Bestimmung von Art. 21. Abs. 3 sinngemäß.

Art. 24

Ausländische Rechtsanwaltskanzlei

Ist eines der Mitglieder einer Vereinigung oder einer der Gesellschafter einer Gesellschaft in einem anderen Staat Mitglied einer ausländischen Vereinigung oder Gesellschafter einer ausländischen juristischen Person, deren Tätigkeitsgegenstand lediglich in der Entrichtung von Rechtsdienstleistungen besteht (nachfolgend nur „ausländische Rechtsanwaltskanzlei“ genannt), so sind die Vereinigungen oder die Gesellschaft berechtigt, in ihrem gemeinsamen Namen bzw. in ihrer Firma die Bezeichnung der ausländischen Rechtsanwaltskanzlei anstelle oder neben den Nachnamen der Mitglieder der Vereinigung gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) oder den Nachnamen der Gesellschafter gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a) zu benutzen, sofern die durch die Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik und die Rechtsvorschriften des Staates, in dem die ausländische Rechtsanwaltskanzlei ihren Sitz hat, bestimmten Bedingungen und weitere, durch diesen Beschluss bestimmte Bedingungen [Art. 23 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 23 Abs. 2 Buchst. b)] erfüllt sind.

Art. 24a

Ergänzende Angaben

Steht dies nicht im Widerspruch mit einer Rechts- oder einer anderen Berufsvorschrift, so können bei der Benutzung der Bezeichnung oder der Firma des Rechtsanwalts, der Bezeichnung oder der Firma des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts, beim gemeinsamen Namen der Vereinigung oder der Firma der Gesellschaft {nachfolgende Angaben} angeführt werden:

- a) Angaben über bevorzugte Rechtsgebiete, in denen der Rechtsanwalt, die Vereinigung oder die Gesellschaft tätig ist,
- b) Angaben über eine dauerhafte Zusammenarbeit mit anderen inländischen oder ausländischen Rechtsanwälten, Vereinigungen, Gesellschaften oder ausländischen Rechtsanwaltskanzleien (Art. 12 Abs. 4),
- c) Angaben über eine Zusammenarbeit mit Sachverständigen, Dolmetschern, Steuerberatern, Patentanwälten oder Wirtschaftsprüfern,
- d) Angaben über den Sitz oder Niederlassungen des Rechtsanwalts, der Vereinigung oder der Gesellschaft,
- e) Angaben über angestellte Rechtsanwälte (§ 15a RAG) oder andere Angestellte des Rechtsanwalts oder der Gesellschaft einschließlich deren wissenschaftlicher Grade, akademischer und pädagogischer Titel, gegebenenfalls Angaben über die bevorzugten Rechtsgebiete, in denen die angestellten Rechtsanwälte tätig sind,
- f) Angaben über weitere Tätigkeiten, sofern diese mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen zusammenhängen, z. B. darüber, dass der Rechtsanwalt Sachverständiger, Dolmetscher oder Schiedsrichter ist,^{5h}
- g) Angaben über die Berechtigung, Rechtsdienstleistungen auch auf dem Gebiet eines anderen Staates zu erbringen,
- h) Angaben, die Bestandteil des Zusatzes gemäß § 35n Abs. 3 RAG sind,
- i) Angaben über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in fremden Sprachen.

^{5g} § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 HGB.

^{5h} Gesetz Nr. 36/1967 Slg., über Sachverständige und Dolmetscher, in der Fassung des Gesetzes Nr. 322/2006 Slg. Gesetz Nr. 216/1994 Slg., über das Schiedsgerichtsverfahren und die Vollstreckung von Schiedssprüchen, in der Fassung des Gesetzes Nr. 245/2006 Slg.

Art. 24b
Grundsätze für die Benutzung von Fremdsprachen

(1) Legt das Gesetz oder dieser Beschluss nichts anderes fest, so müssen die Bezeichnung des Rechtsanwalts oder die Firma des Rechtsanwalts, der gemeinsame Name der Vereinigung oder die Firma der Gesellschaft in tschechischer Sprache angeführt werden.

(2) Die Berufsbezeichnung eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts wird in der in § 35n Abs. 2 RAG angeführten Sprache angeführt.

Art. 24c
Gemeinsame Grundsätze

(1) Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen oder im Zusammenhang mit ihnen hat der Rechtsanwalt oder der niedergelassene europäische Rechtsanwalt auf allen seinen Schriftstücken ausschließlich die Berufsbezeichnung oder die Firma laut diesem Beschluss zu verwenden; dies gilt entsprechend hinsichtlich des gemeinsamen Namens einer Vereinigung oder der Firma einer Gesellschaft.

(2) Die Bezeichnung des Rechtsanwalts oder des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts, die Firma des Rechtsanwalts oder des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts, der gemeinsame Name einer Vereinigung oder die Firma einer Gesellschaft müssen selbstständig aufgeführt werden und dürfen nicht mit anderen Bezeichnungen, den gemeinsamen Namen anderer Vereinigungen oder anderer Handelsgesellschaften verbunden werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie Tätigkeiten betreffen, die der Rechtsanwalt, die Vereinigung oder die Gesellschaft berechtigterweise ausüben; die Bestimmung des Art. 24a ist davon nicht betroffen.

(3) In der Bezeichnung oder der Firma des Rechtsanwalts, der Bezeichnung oder der Firma des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts, im gemeinsamen Namen einer Vereinigung oder in der Firma einer Gesellschaft und in Zusammenhang mit diesen dürfen keine täuschenden oder irreführenden Angaben aufgeführt werden, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Erbringung von Rechtsdienstleistungen oder dem Aufführen von Vornamen und Nachnamen anderer Personen als derer, die unter der Bezeichnung oder der Firma des Rechtsanwalts, der Bezeichnung oder der Firma des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts, dem gemeinsamen Namen einer Vereinigung oder der Firma einer Gesellschaft Rechtsdienstleistungen erbringen.

(4) Die Benutzung anderer Angaben als den in den Art. 21 bis 23 angeführten, insbesondere die Benutzung von Phantasienamen in der Bezeichnung oder der Firma des Rechtsanwalts, der Bezeichnung oder der Firma des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts, dem gemeinsamen Namen einer Vereinigung oder der Firma einer Gesellschaft ist unzulässig; die Bestimmung des Art. 24 ist davon nicht betroffen.

(5) Die Verwendung des Nachnamens eines ehemaligen Mitglieds einer Vereinigung im gemeinsamen Namen der Vereinigung oder des Nachnamens eines ehemaligen Gesellschafters in der Firma einer Gesellschaft darf nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften stehen.⁵ⁱ

Dritter Abschnitt
Informationen über die unternehmerische Tätigkeit des Rechtsanwalts

Art. 25
Publizität

Unter der Bedingung, dass die Informationen über die erbrachten Dienstleistungen genau, nicht irreführend sind und die Verschwiegenheitspflicht und andere Grundwerte der Rechtsanwaltschaft respektiert werden, hat der Rechtsanwalt das Recht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die {von ihm} erbrachten Dienstleistungen.

⁵ⁱ Z. B. § 11 Abs. 5 HGB.

Art. 26
Werbung

Die persönliche Publizität des Rechtsanwalts in Medien wie Presse, Rundfunk, Fernsehen, der elektronischen kommerziellen Kommunikation oder anderen Medien ist gestattet, sofern die Bedingungen von Art. 25 eingehalten sind.

Art. 26a

Der Rechtsanwalt hat über seine Aktivitäten gemäß Art. 25 und 26 Buch zu führen, falls dies ihre Natur erlaubt. Für die Führung der Anschreibungen und die Ermöglichung des Zugangs zu diesen wird sinngemäß der Beschluss der Kammer über die Buchführung des Rechtsanwalts angewandt.⁶

Art. 27
Fachliche Veröffentlichungen

In literarischen oder wissenschaftlichen Werken im Gebiet Recht, deren Autor oder Mitautor der Rechtsanwalt ist, darf zu seinem Vornamen, Nachnamen und seinen Titeln die Bezeichnung „advokát“ {Rechtsanwalt} hinzugefügt werden, mit der Angabe der Gemeinde, in der er unternehmerisch tätig ist und der Handelsfirma, unter der er unternehmerisch tätig ist.

Art. 28
Durch Dritte gewährte Auskünfte

Der Rechtsanwalt darf niemandem seine Zustimmung dazu erteilen, über den durch diese Regeln erlaubten Rahmen hinaus Auskünfte über seine unternehmerische Tätigkeit zu erteilen.

Vierter Abschnitt
Informationen über den Sitz des Rechtsanwalts

Art. 29
Informationstafel

(1) An dem Gebäude, in dem der Rechtsanwalt seinen Sitz hat, muss er seine Bezeichnung oder Firma anbringen, und zwar auf einer Tafel von angemessener Größe.

(2) Auf die gleiche Weise darf der Rechtsanwalt den Ort kennzeichnen, an dem sich die Niederlassung seiner Kanzlei befindet oder wo er regelmäßig Rechtsdienstleistungen entrichtet.

(3) Ist es zur leichteren Orientierung notwendig, so darf der Rechtsanwalt im Gebäude und seiner nächsten Umgebung weitere gleichartige Tafeln anbringen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die Bezeichnung oder die Firma eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts, den gemeinsamen Namen einer Vereinigung und die Firma einer Gesellschaft entsprechend.

⁶ Art. 1 ff. des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 9/1999 Amtsblatt, mit dem einige Einzelheiten über die bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen geführte Dokumentation des Rechtsanwalts festgelegt werden.

Fünfter Abschnitt

Anwerbung von Mandanten

Art. 30

Freie Rechtsanwaltswahl

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei der Anwerbung von Mandanten jegliches Verhalten zu unterlassen, das rechtsuchenden Personen die freie Wahl eines Rechtsanwalts erschweren oder vereiteln würde.

Art. 31

Angebot von Rechtsdienstleistungen

(1) Einer Person, die vom Rechtsanwalt selbst keine Rechtsdienstleistungen verlangt, darf der Rechtsanwalt keine solchen Leistungen anbieten, es sei denn, dass es sich um eine Person handelt, mit der er privat oder bei der Ausübung der Rechtsanwaltsstätigkeit verkehrt. In Ausnahmefällen darf er dies {dennoch} tun, falls offensichtlich ist, dass eine unverzügliche Entrichtung von Rechtsdienstleistungen im Interesse einer solchen Person unerlässlich ist.

(2) Beim Angebot seiner Rechtsdienstleistungen muss der Rechtsanwalt jegliches Bedrängen unterlassen, insbesondere falls aus den Umständen oder dem Verhalten der Person, der die Dienste angeboten werden, offensichtlich ist, dass sie kein Interesse daran hat.

Art. 32

Verwendung Dritter

(1) Für die Empfehlung oder die Vermittlung von Rechtsdienstleistungen darf der Rechtsanwalt keine Vergütung oder andere Vorteile gewähren oder annehmen.

(2) Zur Anwerbung von Mandanten darf der Rechtsanwalt keine weiteren Personen benutzen, auch nicht eigene Mandanten. Als eine solche unzulässige Verwendung weiterer Personen gilt auch, wenn der Rechtsanwalt diesen Personen Informationsmittel oder Vollmachten mit der Bestimmung übergibt, diese bei der Anwerbung von Mandanten für den Rechtsanwalt zu benutzen.

VIERTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

aufgehoben

Art. 34

Wirksamkeit und Inkrafttreten der Berufsregeln

Diese Regeln gelten ab dem Tag ihrer Annahme durch den Vorstand der Kammer. Sie treten am 30. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kammer in Kraft, außer den Art. 5 und Art. 20 bis 24, die 6 Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kammer in Kraft treten.

gez. JUDr. Luboš Tichý

Präsident der Tschechischen Rechtsanwaltskammer

Ausgewählte Bestimmungen der Novellierungen:

Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 12/2006 Amtsblatt

Art. II

Übergangsbestimmung

Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Vereinigungen von Rechtsanwälten und Gesellschaften sind verpflichtet, ihre Bezeichnungen oder Firmen spätestens binnen einem Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses in Einklang mit diesem Beschluss zu bringen; bis zu jenem Zeitpunkt können auch vorgedruckte Geschäftsbriefe¹, die die durch diesen Beschluss festgelegten Erfordernisse nicht erfüllen, verwendet werden.

Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2010 Amtsblatt

Art. II

Aufhebungsbestimmung

Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 10/1999 Amtsblatt zum Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft und zum Identifikationsausweis des Rechtsanwalts und Ausweis des Rechtsanwaltskonzipienten, in der Fassung der späteren Berufsvorschriften, wird aufgehoben.

¹ § 13a Abs. 1 HGB.

Inkrafttreten:

Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1997 Amtsblatt, mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgesetzt werden (Ethik-Kodex), wurde im Band 1/1997 Amtsblatt, der am 31. Januar 1997 versandt wurde, verkündet; **er ist am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung, d. h. am 2. März 1997 in Kraft getreten, mit Ausnahme der Bestimmungen von Art. 5 und Art. 20 bis 24, die 6 Monate nach der Verkündung, d. h. am 31. Juli 1997 in Kraft getreten sind.**

Änderungen:

- 1. Der Beschluss der Hauptversammlung Nr. 3/1999 Amtsblatt**, mit dem die Organisationsordnung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer verabschiedet wurde, wurde im Band 4/1999 Amtsblatt, der am 11. November 1999 versandt wurde, verkündet; **er ist am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung, d. h. am 11. Dezember 1999 in Kraft getreten.**
- 2. Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2003 Amtsblatt**, mit dem der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1999 Amtsblatt, mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (Ethik-Kodex), geändert wird, wurde im Band 2/2003 Amtsblatt, der am 29. August 2003 versandt wurde, verkündet; **er ist am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung, d. h. am 28. September 2003 in Kraft getreten.**
- 3. Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 8/2004 Amtsblatt**, mit dem der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1999 Amtsblatt, mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (Ethik-Kodex), in der Fassung der späteren Berufsvorschriften, geändert wird, wurde im Band 3/2004 Amtsblatt, der am 30. Juli 2004 versandt wurde, verkündet; **er ist am 1. September 2004 in Kraft getreten.**
- 4. Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/2005 Amtsblatt**, mit dem der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1999 Amtsblatt, mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (Ethik-Kodex), in der Fassung der späteren Berufsvorschriften, geändert wird, wurde im Band 3/2005 Amtsblatt, der am 30. November 2005 versandt wurde, verkündet; **er ist am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung, d. h. am 30. Dezember 2005 in Kraft getreten.**
- 5. Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 9/2006 Amtsblatt**, mit dem der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1999 Amtsblatt, mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (Ethik-Kodex), in der Fassung der späteren Berufsvorschriften, geändert wird, wurde im Band 4/2006 Amtsblatt, der am 30. November 2006 versandt wurde, verkündet; **er ist am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung, d. h. am 30. Dezember 2006 in Kraft getreten.**
- 6. Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 12/2006 Amtsblatt**, mit dem der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1999 Amtsblatt, mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (Ethik-Kodex), in der Fassung der späteren Berufsvorschriften, geändert wird, wurde im Band 4/2006 Amtsblatt, der am 30. November 2006 versandt wurde, verkündet; **er ist am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung, d. h. am 30. Dezember 2006 in Kraft getreten.**
- 7. Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2008 Amtsblatt**, mit dem der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1999 Amtsblatt, mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (Ethik-Kodex), in der Fassung der späteren Berufsvorschriften, geändert wird, wurde im Band 1/2008 Amtsblatt, der am 15. Juni 2008 versandt wurde, verkündet; **er ist am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung, d. h. am 14. Juli 2008 in Kraft getreten.**
- 8. Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2010 Amtsblatt**, mit dem der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1999 Amtsblatt, mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (Ethik-Kodex), in der Fassung der späteren Berufsvorschriften, geändert wird, und der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 10/1999 Amtsblatt zum Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft und zum Identifikationsausweis des Rechtsanwalts und Ausweis des Rechtsanwaltskonzipienten, in der Fassung der späteren

Berufsvorschriften, aufgehoben wird, wurde im Band 2/2010 Amtsblatt, der am 12. August 2010 versandt wurde, verkündet; er ist am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung, d. h. am 11. September 2010 in Kraft getreten, mit Ausnahme der Bestimmung von Art. I Punkt 3 und Art. II, die am Tag des Inkrafttretens der Bekanntmachung, mit der Einzelheiten zu den Identifikationsausweisen von Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskonzipienten festgelegt werden, in Kraft tritt, d. h. am 1. Januar 2011.

- 9. Der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2013 Amtsblatt, mit dem der Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1999 Amtsblatt, mit dem die Regeln der Berufsethik und Wettbewerbsregeln für Rechtsanwälte der Tschechischen Republik festgelegt werden (Ethik-Kodex), in der Fassung der späteren Berufsvorschriften, geändert wird, wurde im Band 2/2013 Amtsblatt, der am 1. August 2013 versandt wurde, verkündet; er ist am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung, d. h. am 30. August 2013 in Kraft getreten.**